ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

ACCORD

Austrian Centre for Country of Origin & Asylum Research and Documentation

Nichtregierungs-organisationen (NGOs) in Belarus

Rechtlicher Rahmen und Fallbeispiele

Dezember 2009

ACCORD wird ko-finanziert vom Europäischen Flüchtlingsfonds, UNHCR und dem Bundesministerium für Inneres

ERF

UNHCR The UN Refugee Agency

BM.I

Der vorliegende Bericht basiert auf einer zeitlich begrenzten Literatur- und Internetrecherche in öffentlich zugänglichen deutsch-, englisch- und russischsprachigen Quellen. Alle im Bericht vorkommenden nicht deutschsprachigen Originalzitate wurden von ACCORD übersetzt.

Der Bericht behandelt einen Ausschnitt des Themas und zielt nicht darauf ab, hinsichtlich der den Themenbereich umfassenden Aspekte oder Ereignisse erschöpfend zu sein. Der Bericht stellt keine Meinung zum Inhalt eines bestimmten Ansuchens um Asyl oder anderen internationalen Schutz dar. Die Aussagen in diesem Bericht geben keine Meinung des Österreichischen Roten Kreuzes zur politischen Situation in Belarus wieder.

Dieses Dokument ist in elektronischer Form auf www.ecoi.net verfügbar.

23. Dezember 2009

Verfasserin: Ruth Altenhofer (ACCORD)

ACCORD
Austrian Centre for Country of Origin
& Asylum Research and Documentation

Österreichisches Rotes Kreuz
Wiedner Hauptstraße 32
1040 Wien

Tel.: +43 1 58 900 – 582
Fax.: +43 1 58 900 – 589
E-Mail: accord@roteskreuz.at
Web: http://www.roteskreuz.at/accord

Inhalt

1. Einleitung **4**

1.1. Thema und Methode 4

1.2. Themenspezifische Quellen und Berichte 5

2. Rechtliche Grundlagen **6**

2.1. Definition, Kategorien und Zahl der NGOs in Belarus 6

2.2. Voraussetzungen und Ablauf einer Registrierung 8

2.3. Verweigerung der Registrierung und Schließung durch die Behörden 10

2.4. Strafrechtliche Verfolgung von NGO-Mitgliedern 12

3. Fallbeispiele **14**

3.1. Nasha Viasna (Наша Вясна) 14

3.2. Malady Front (Малады Фронт) 16

3.3. Bewegung "Für Freiheit" (Рух «За Свабоду») 17

3.4. BHC - Belarussisches Helsinki-Komitee (Беларускі Хельсінкскі Камітэт) 18

3.5. BRSM - Belarussische Republikanische Jugendunion (БРСМ - Белорусский республиканский союз молодежи) 20

4. Verwendete Quellen **22**

1. Einleitung

1.1. Thema und Methode

Eine Auseinandersetzung mit der menschenrechtlichen Situation in Belarus fördert eine große Bandbreite an Informationen über Beschränkungen von Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu Tage. Große Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International (AI) und Human Rights Watch (HRW), aber auch europäische Regierungen kritisierten in der Vergangenheit den autoritären Regierungsstil von Präsident Lukaschenko, der sowohl die politische Opposition, als auch MenschenrechtsaktivistInnen stark einschränke. Einer der Kritikpunkte an der gegenwärtigen Politik ist auch der Umgang mit nicht regierungskonformen Nichtregierungsorganisationen (NGOs). Dieser wird im vorliegenden Themenbericht näher beleuchtet.

Die Recherchen dazu erfolgten in online veröffentlichten Dokumenten. Bei der Recherche wurden deutsche, englische und russische, allerdings keine belarussischen Texte berücksichtigt, was zwangsläufig zu einer gewissen Einschränkung des Datenmaterials führt, da nicht alle relevanten Informationen in Übersetzung vorhanden sind. Zudem handelt es sich beim vorliegenden Bericht um das Ergebnis einer zeitlich limitierten Recherche, bei der ausschließlich im Internet verfügbare, öffentlich zugängliche Informationen berücksichtigt wurden.

Diesem Bericht liegen die Fragen zugrunde, welche rechtlichen Voraussetzungen NGOs in Belarus erfüllen müssen und unter welchen Bedingungen sie ihre Ziele verfolgen können. Zur Beantwortung dieser Fragestellungen wurde im ersten Abschnitt des Berichts die rechtliche Situation von NGOs allgemein dargestellt und im zweiten Abschnitt die Situation einiger Organisationen exemplarisch untersucht.

Da die behördliche Registrierung Voraussetzung für die legale Arbeit einer NGO ist, wurde im ersten Abschnitt ein Kapitel der nötigen Vorgangsweise zum Erhalt einer staatlichen Registrierung und ein weiteres Kapitel den Gründen für die Verweigerung einer solchen Registrierung gewidmet. Ein weiteres Kapitel behandelt die Rechtsgrundlagen strafrechtlicher Verfolgung von NGOs.

Der zweite Abschnitt beschreibt fünf exemplarisch ausgewählte NGOs. Vier der genannten Organisationen sind in der Umsetzung ihrer Anliegen und Tätigkeiten von Einschränkungen betroffen: Nasha Viasna, die Bewegung „Für Freiheit", Malady Front und das Belarussische Helsinki-Komitee. Eine Organisation, die Belarussische Republikanische Jugendunion, wird als Beispiel für eine vom Staat unterstützte NGO vorgestellt.

1.2. Themenspezifische Quellen und Berichte

Die Situation von NGOs ist ein Thema, das in Menschenrechtsberichten über Belarus im Kontext von Menschen- und Bürgerrechten regelmäßig abgedeckt wird[1]. Seit Oktober 2008 erscheinen in Zusammenarbeit von über 50 belarussischen und internationalen Organisationen der Zivilgesellschaft periodische Monitoring-Berichte, die im Rahmen des Dialogs zwischen der EU und Belarus über Entwicklungen im Bereich Zivilgesellschaft informieren. Die Initiative zu diesen Berichten entstand bei einem der seit 2002 halbjährlich stattfindenden sogenannten Belarusian International Implementers Meetings (BIIM), deren Zweck in der Vernetzung von europäischen und US-amerikanischen NGOs zur Förderung von Menschenrechten und Demokratie in Belarus liegt (vgl. BIIM, 2009a; BIIM, 2009c).

Informationen über NGOs in Belarus findet man auf dem Web-Portal www.NGO.by (englische Version: http://en.ngo.by), einem Projekt von „United Way Belarus". Die Seite bietet Datenbanken, Hintergrund- und Metainformation, aktuelle Nachrichten, sowie relevante rechtliche Informationen auf Englisch und Belarussisch (teilweise auch Russisch). Auf der Website steht darüber hinaus eine umfangreiche 2004 erschienene Studie von T. A. Kusmenkova über den Dritten Sektor in Belarus (im Sinne von nicht gewinnorientierten, gemeinnützigen Organisationen) zum Download in russischer und englischer Version zur Verfügung. Allerdings werden in dieser Studie nur staatlich registrierte Organisationen berücksichtigt (vgl. United Way, 2004).

Eine aktuelle und gründliche Analyse des belarussischen Dritten Sektors veröffentlichte im April 2008 der belarussische Politologe Viktor Chernov auf der Website Nashe Mnenie, einem Webprojekt in Kooperation mit der Wirtschaftszeitung „Belorusskaya Delovaya Gazeta". Er stützt sich in seinen Ausführungen auch auf die Publikation von Kusmenkova (2004) und führt deren Ergebnisse bis ins Jahr 2008 fort (vgl. Chernov, 31. Jänner 2008, 18. Februar 2008, 6. März 2008). Die Websites der NGO Viasna (http://spring96.org/en) und von Charter 97 (http://www.charter97.org) präsentieren aktuelle Nachrichten zu Menschen- und Bürgerrechten, sowie zur Zivilgesellschaft in Belarus.

Einen kurzen Überblick auf Deutsch über die Situation belarussischer NGOs mit 15 beispielhaft angeführten Organisationen bietet ein im September 2005 auf der Plattform LabforCulture veröffentlichter Artikel von Marta Pejda, einer Vertreterin des East European Democratic Centre in Warschau (vgl. Pejda, September 2005). Deutschsprachige Nachrichten aus Belarus, nicht nur zum Thema NGOs, findet man auf der Seite BelarusNews.de (http://www.belarusnews.de/), auch die Belarus-Actions von Amnesty International (AI) berichten seit 2006 in Deutsch und Englisch über die Menschenrechtslage in Belarus (http://www.belarus-actions.org). Außerdem besteht innerhalb der deutschen Sektion von AI eine Koordinationsgruppe (Gruppe 2349) für Belarus, Ukraine und Moldawien mit einer eigenen Website (http://www.ai-2349.de).

---

[1] siehe. z.B. OMCT, 19. Juni 2009; FH, 30. Juni 2009; AI, 28. Mai 2009; USDOS, 25. Februar 2009

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Definition, Kategorien und Zahl der NGOs in Belarus

Rechtliche Grundlage von NGOs in Belarus ist das Gesetz über gesellschaftliche Vereinigungen (Vereinsgesetz) der Republik Belarus, das mit 4. Oktober 1994 datiert ist und seitdem immer wieder Änderungen und Ergänzungen erfuhr (vgl. Law of the Republic of Belarus On Public Associations, 1994). Dieses definiert gesellschaftliche Vereinigungen als freiwillige Verbindungen von BürgerInnen auf der Grundlage eines gemeinsamen Interesses, bürgerliche, kulturelle und andere Rechte wahrzunehmen. Sie können sich zu Verbänden/Unionen zusammenschließen und gehören zu den nicht-kommerziellen Organisationen. Zu unterscheiden sind sie von anderen gesetzlich erlaubten nicht-kommerziellen Organisationen, nämlich politischen Parteien, Gewerkschaften, religiösen Organisationen, staatlichen gesellschaftlichen Vereinigungen, Organen der territorialen Selbstverwaltung und anderen gesetzlich geregelten öffentlichen Einheiten (Kap. 1, Artikel 1). Je nach territorialer Ausdehnung der Organisation sind internationale, landesweite und lokale Vereine gesetzlich möglich (vgl. Kap. 1, Art. 3)[2].

Im Juli 2009 gab es nach Angaben des Justizministeriums 2.216 staatlich registrierte NGOs im Land (davon 215 internationale, 699 landesweite und 1.302 regionale Organisationen), 22 NGO-Verbände und 80 Stiftungen (vgl. NGO.by, 3. August 2009). Es gibt kein landesweites Gesamtregister, statt dessen sind internationale und landesweite Organisationen beim Justizministerium, lokale NGOs in den entsprechenden Bezirksverwaltungen registriert (vgl. United Way, 2004, S. 9). Zusätzlich zu diesen meist unpolitischen und regierungskonformen NGOs gibt es aber auch eine große Anzahl nicht registrierter Organisationen, die sich in Opposition zur Regierung stellen oder zumindest ohne offizielle Genehmigung tätig sind. Laut Viktor Chernov kann ihre Zahl nur geschätzt werden und dürfte etwa ebenso hoch sein wie die Zahl der offiziell registrierten (Chernov, 18. Februar 2008).
Eine mögliche Kategorisierung von NGOs erfolgt hinsichtlich des Tätigkeitsfeldes bzw. der Zielgruppe. Im Juli 2007 waren etwa ein Viertel der registrierten NGOs sportliche Vereine (23,5 Prozent), etwa ein Sechstel Wohltätigkeitsorganisationen (15,5 Prozent), 13,8 Prozent widmeten sich Kultur und Bildung, 6,8 Prozent waren Kinder- und Jugendorganisationen, weiters gab es Invaliden- und Veteranenverbände, wissenschaftlich-technische Organisationen, Vereine für nationale Minderheiten, zum Schutz von Natur- und Kulturdenkmälern, Frauenvereine und ein knappes Fünftel (18,3 Prozent) „Sonstige" (vgl. Chernov, 6. März 2008). Eine auffällige Veränderung in der Zusammensetzung dieser Gesamtheit ergab sich in den letzten Jahren durch einen starken Rückgang an Hilfsorganisationen für Tschernobyl-Opfer. Die Einführung strengerer Bedingungen für die Wiederregistrierung von NGOs im Jahr 1999

[2] Siehe dazu auch United Way, 2004, S. 9.

betraf zu einem Viertel Tschernobyl-Organisationen, deren Anteil sich dadurch von 20,8 Prozent im Jahr 1998 auf 4,5 Prozent 2004 reduzierte (vgl. United Way, 2004, S. 15f).
Diese Einteilung bezieht sich in erster Linie auf jene oben erwähnten offiziell registrierten Organisationen, die wichtige soziale Aufgaben übernehmen und so die Regierung unterstützen.

Eine andere Art der Kategorisierung, die für das Verständnis von Status und Rolle auch nicht-registrierter NGOs in Belarus aufschlussreich ist, nimmt der Politologe Viktor Chernov in seiner Analyse des „Dritten Sektors" vor. Er führt fünf Kategorien von Organisationen an, die er hinsichtlich ihres „Backgrounds" unterscheidet:

Die erste Gruppe nennt er „Governmental NGOs" (GoNGOs), die von staatlichen Institutionen gegründet werden und dazu dienen, die Bevölkerung für den politischen Kurs der Regierung zu gewinnen und gleichzeitig bestimmte Bereiche des öffentlichen Lebens unter Kontrolle zu halten. Solche Organisationen verfügen häufig über Budgetfinanzierung und steuerliche Begünstigungen, die sie auch für kommerzielle Zwecke nutzen, und werden vollständig von der Regierung kontrolliert. Das Ziel von GoNGOs besteht also nicht darin, die Interessen bestimmter gesellschaftlicher Gruppen gegenüber der Regierung zu vertreten, sondern umgekehrt darin, die Politik der Regierung in allen Bevölkerungsschichten zu verbreiten.

Die zweite Kategorie nennt Chernov „PostGoNGOs". Das sind aus Sowjetzeiten verbliebene regierungstreue Vereine (hauptsächlich Gewerkschaften und Jugendorganisationen), die eine Zeit lang Bestrebungen hatten, sich zu autonomen Vereinen zu entwickeln und ihre eigenen Interessen zu vertreten. Letztlich wurden sie jedoch wieder in das staatliche System integriert. Als eine der letzten, unabhängig gebliebenen Organisationen dieser Art könnte man laut Chernov die „Belarussische Invalidengesellschaft" bezeichnen.

Drittens gibt es in Belarus ständige Vertretungen von ausländischen NGOs, die von diesen gegründet und finanziert werden, daher die Bezeichnung DoNGOs (abgeleitet vom englischen Begriff „donor", da die ausländischen NGOs als Sponsoren fungieren). Sie machen sich die Förderung von Marktwirtschaft, Zivilgesellschaft, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zur Aufgabe, wurden aber großteils geschlossen oder ins Ausland verlegt. Als ein Beispiel für eine noch bestehende DoNGO nennt Chernov die Vertretung der deutschen Friedrich-Ebert-Stiftung (FES).

Die vierte Gruppe sind die so genannten PartNGOs, die von politischen Parteien oder Bewegungen zu deren Unterstützung gegründet werden. Die meisten sind nicht staatlich registriert, politisch engagiert und großteils pro-demokratisch und pro-europäisch gestimmt, mit hoher Beteiligung der Zivilbevölkerung. Beispiele für diese Kategorie sind die „Jungen Demokraten" oder der Jugendflügel der Belarussischen Volksfront (Malady Front; zu Deutsch Jugendfront). Intolerante und gewaltbereite Organisationen dieses Typs zählt Chernov aufgrund dieser Eigenschaften nicht zur Zivilgesellschaft.

Die fünfte Kategorie sind nach Chernov schließlich Grassroots-NGOs, deren Gruppe die zahlenmäßig stärkste ist. Sie werden von der Bevölkerung selbst zur Interessensvertretung

oder zur Lösung von Problemen organisiert, etwa in den Bereichen Politik und Menschenrechte, Selbstverwaltung, Bildung, Wissenschaft und Kultur, Ökologie und Gesundheit (vgl. Chernov, 31. Jänner 2008).

Laut Chernov sind allerdings nur die beiden letztgenannten Gruppen, also PartNGOs und Grassroots-NGOs, tatsächlich zum Dritten Sektor zu rechnen, also weder staatlich organisiert, noch auf kommerziellen Gewinn ausgerichtet.
Bei dieser Kategorisierung wird außerdem deutlich, dass NGOs nicht immer klar gegen Parteien bzw. politische Interessen abgegrenzt werden können, wie es die Definition gemäß Vereinsgesetz verlangen würde. Sowohl die Regierung, als auch oppositionelle Politiker nutzen diese Form der Organisation, um ihre Interessen durchzusetzen und die Bevölkerung für sich zu gewinnen.

2.2. Voraussetzungen und Ablauf einer Registrierung

Die staatliche Registrierung ist für eine NGO insofern wichtig, als sie die Voraussetzung für legale Arbeit ist und Aktivitäten nichtregistrierter Organisationen strafrechtlich verfolgt werden können (siehe Kap. 2.4.). Es ist jedoch relativ schwierig, eine solche Registrierung zu erhalten, weil viele Auflagen erfüllt sein müssen und die Antragstellung sehr bürokratisch abläuft. Prinzipiell muss man für die Registrierung einer Organisation um deren Bewilligung ansuchen, wobei die jeweils zuständigen Behörden das Recht haben, die Registrierung bzw. deren Verlängerung abzulehnen. Diese Vorgangsweise ist erst seit 1999 nötig, bis dahin konnte sich eine Organisation einfach mit einer Erklärung bei der für sie zuständigen Behörde anmelden (vgl. Chernov, 18. Februar 2008).

Voraussetzungen und Vorgangsweisen für die Gründung einer NGO sind im Vereinsgesetz der Republik Belarus vom Oktober 1994 festgelegt. Hier findet man die Bedingungen, die eine Organisation erfüllen muss, um als NGO staatlich registriert zu werden, Vorschriften bezüglich des Antrags auf Registrierung der Organisation und ihrer Symbole und bezüglich dessen Bearbeitung, sowie Faktoren, die die Ablehnung eines Antrags oder die Auflösung einer bestehenden Organisation bewirken können, etc. Die wichtigsten Punkte daraus sind im Folgenden angeführt:

Gemäß Artikel 8 des Vereinsgesetzes müssen, abhängig von der geographischen Reichweite der NGO (international, landesweit oder lokal), mindestens zehn Gründungsmitglieder an ihrer Gründung beteiligt sein. Am Gründungskongress müssen ein Gründungsvertrag abgeschlossen, sowie die Bezeichnung des Vereins und seine Statuten festgelegt werden (vgl. Law of the Republic of Belarus On Public Associations, 1994, Art. 8).

In Artikel 9 ist festgelegt, welche Angaben die Gründungsdokumente enthalten müssen, nämlich unter anderem den vollständigen Organisationsnamen samt Abkürzung, sowie Anzahl und Namen der Gründungsmitglieder der Organisation, ihre Ziele, Aufgaben und Methoden ihrer Tätigkeit, eine gültige Adresse ihres Hauptsitzes, ihre geographische Reichweite, die

Vorgangsweise zur Aufnahme von Mitgliedern, deren Rechte und Pflichten, sowie eine Reihe weiterer Punkte (vgl. Law of the Republic of Belarus On Public Associations, 1994, Art. 9).

In Artikel 13 ist angeführt, welche Angaben und Dokumente ein Antrag auf staatliche Registrierung, der innerhalb eines Monats nach Gründung des Vereins zu stellen ist, enthalten muss: ein von mindestens drei führenden Mitgliedern unterschriebenes Gesuch, eine Kopie der Statuten, ein Protokoll des Gründungskongresses, einen Nachweis der Zahlung der Registrierungsgebühren, eine Liste der GründerInnen (die den vollständigen Namen, das Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, die permanente Wohnadresse, private Telefonnummer, den Arbeits- oder Studienplatz mit Telefonnummer sowie die Unterschrift der betreffenden Person enthält), eine Grafik der Organisationsstrukturen und ihrer Standorte (wobei internationale Organisationen auch ihre Standorte im Ausland nachweisen müssen), eine Liste der gewählten Organe mit denselben persönlichen Daten wie für GründerInnen und zusätzlich der Angabe der Funktion, einen Beschluss der Organisationsleitung über die Ermächtigung von mindestens drei Mitgliedern zur Vertretung der Organisation während der Registrierung oder vor Gericht, einen Nachweis der Existenz der Adresse des Hauptsitzes und eine vorschriftsmäßige Zahlungsbestätigung der Gebühren für die Benachrichtigung über die Registrierung (vgl. Law of the Republic of Belarus On Public Associations, 1994, Art. 13).

Artikel 14 schreibt vor, dass die Entscheidung über die Registrierung, deren Aufschiebung oder die Ablehnung des Antrags einen Monat nach dessen Erhalt erfolgen muss (vgl. Law of the Republic of Belarus On Public Associations, 1994, Art. 14). Laut dem Politologen Viktor Chernov wird diese Frist jedoch seitens der Behörden oft überschritten (vgl. Chernov, 18. Februar 2008).

Das Justizministerium kann nach der Registrierung jederzeit Einblick in sämtliche Aktivitäten und Dokumente von NGOs nehmen, und diese müssen gemäß Artikel 24 des Vereinsgesetzes jährlich Berichte über ihre Tätigkeit, Büroadressen, ihre Angestellten und Mitgliederzahlen vorlegen (vgl. Law of the Republic of Belarus On Public Associations, 1994, Art. 24).

Mögliche Gründe für die Verweigerung der Registrierung und für Schließungen von Organisationen wurden vor einigen Jahren von VertreterInnen von NGOs und des Justizministeriums gesetzlich festgelegt (siehe Kapitel 2.3. dieses Berichts), gleichzeitig wurde das Verfahren zur Genehmigung von Stempeln und Symbolen vereinfacht (vgl. Chernov, 18. Februar 2008)[3]. Eine seit Februar 2009 gültige Vereinfachung der Registrierung betrifft die verpflichtende Meldung an weitere Behörden nach der eigentlichen staatlichen Registrierung: Das Justizministerium meldet nun neu registrierte NGOs auch gleich bei den Behörden für Steuern und Statistik und beim Sozialamt an und schließt eine Versicherung bei der staatlichen Versicherungsanstalt Belgosstrach für sie ab (vgl. NGO.by, 16. März 2009). Das BIIM (Belarusian International Implementers Meeting) weist im Monitoring-Bericht März-Oktober 2009 darauf hin, dass diese Erleichterung, die erst das Prozedere nach Abschluss der

[3] Siehe auch USDOS, 25. Februar 2009.

Registrierung betrifft, keine „sinnvolle Verbesserung" für unabhängige Organisationen bedeutet (BIIM, 2009c, S. 11).
Außerdem erwähnt das BIIM, dass im Jahr 2009 eine Reihe von unabhängigen Organisationen auf die leichter erreichbare Registrierung als Institution ausgewichen sind, wodurch sie aber auf Rechte, die sie als öffentliche Vereinigung gehabt hätten (Vertretung von BürgerInnen vor Gericht, Wahlbeobachtung, Ansuchen um finanzielle Unterstützung durch den Staat), verzichten mussten (vgl. BIIM, 2009c, S. 11f).

2.3. Verweigerung der Registrierung und Schließung durch die Behörden

Eine staatliche Registrierung ist die Voraussetzung für die Legalität und somit Existenzgrundlage einer NGO. Die Verweigerung der Registrierung kann dazu führen, dass die Gründung oder der Fortbestand einer Organisation verhindert wird. Neben NGOs, die sich seit Jahren um eine Registrierung bemühen (z. B. Nasha Viasna, siehe Kap. 3.1.), gibt es NGOs, die wiederholt von der Schließung durch die Regierung bedroht sind (z. B. das Belarussische Helsinki-Komitee, siehe Kap. 3.4.), sowie tatsächliche Fälle von Schließungen. Freedom House (FH) weist auf einen Zusammenhang zwischen den „bunten Revolutionen" in Georgien und der Ukraine und der 2003 begonnenen verschärften Kampagne der belarussischen Regierung zur Auflösung von unabhängigen oder oppositionellen NGOs hin. Die belarussische Regierung habe ähnliche Unruhen befürchtet, so dass in diesen Jahren über 300 NGOs geschlossen bzw. zur Auflösung gezwungen wurden (vgl. Viasna, 22. September 2003; FH, Juni 2008).

Mögliche rechtliche Gründe für die Schließung von NGOs oder die Verweigerung einer Registrierung sind im belarussischen Vereinsgesetz festgelegt. So regelt Artikel 15 den Aufschub oder die Verweigerung der Registrierung von Organisationen und ihren Symbolen oder von Änderungen ihrer Statuten: Die Registrierung kann um einen Monat aufgeschoben werden, wenn ein behebbarer Verstoß gegen das Antragsverfahren vorliegt. Nach Behebung des Fehlers innerhalb einer festgesetzten Frist wird der Antrag von Neuem gestellt und bearbeitet. Die Ablehnung eines Antrags erfolgt, wenn unbehebbare Verstöße gegen das Antragsverfahren vorliegen, wenn die Gründungsdokumente nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, wenn dem Antrag nicht alle gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente beigelegt sind, wenn der Name der Organisation oder dessen Abkürzung, ihre Symbole und Mitgliedschaftsbedingungen nicht mit dem Gesetz oder den Gründungsdokumenten übereinstimmen, wenn die bei einem Aufschub der Registrierung festgesetzten Auflagen nicht innerhalb eines Monats erfüllt wurden, oder wenn der Verein einen rechtmäßigen Vorschlag der zuständigen Behörden zur Änderung seines Namens ablehnt (vgl. Law of the Republic of Belarus On Public Associations, 1994, Art. 15).

Laut Vereinsgesetz muss die Registrierungsbehörde die Organisation innerhalb von fünf Tagen nach der Entscheidung über die Ablehnung oder den Aufschub ihres Antrages unter Angabe der Gründe schriftlich informieren. Wenn die Ablehnung nicht fristgerecht erfolgt oder die Leitung der Organisation die angeführten Gründe als haltlos betrachtet, kann innerhalb eines

Monats gegen diese Entscheidung berufen werden (vgl. Law of the Republic of Belarus On Public Associations, 1994, Art. 15). Ein möglicher Ablauf eines derartigen Berufungsverfahrens über die Ablehnung eines Registrierungsantrags ist in Kapitel 3.1. am Beispiel der Organisation Viasna beschrieben.

Artikel 29 des Vereinsgesetzes behandelt mögliche Gründe für die Schließung einer bestehenden Vereinigung. Eine Schließung erfolgt nach Gerichtsbeschluss, wenn die Organisation Aktionen durchführt, die auf eine gewaltsame Änderung des Staatssystems abzielen oder Krieg, soziale, nationale, religiöse oder rassische Feindseligkeit propagieren, weiters wenn sie innerhalb eines Jahres nach einer schriftlichen Verwarnung gegen das Gesetz oder die eigenen Gründungsdokumente verstößt, wenn ihre GründerInnen bei der Registrierung unbehebbare Verstöße gegen das Vereinsgesetz oder andere Gesetze begehen, wenn die zahlenmäßige Stärke der Organisation nicht den Vorschriften in Artikel 8 entspricht (siehe Kap. 2.2. dieses Berichts), oder wenn Gründe für eine vorläufige Einstellung der Tätigkeit der Organisation nicht innerhalb der gerichtlich festgelegten Frist beseitigt werden. Bei schwerwiegenden Schäden infolge von Demonstrationen, Versammlungen oder Kundgebungen kann das Gericht wegen eines einzigen Verstoßes gegen das Gesetz über Massenveranstaltungen[4] über die Auflösung einer gesellschaftlichen Vereinigung entscheiden, ebenso wegen unrechtmäßiger Verwendung ausländischer Förderungen (vgl. Law of the Republic of Belarus On Public Associations, 1994, Art. 29).

Laut Freedom House (FH) war in den Jahren 2003 bis 2007 der am häufigsten genannte Grund für die Auflösung von NGOs das Fehlen einer vorschriftsmäßigen Adresse (vgl. FH, Juni 2008). Wie oben erwähnt, muss der Antrag auf Registrierung unter anderem eine Adresse des Hauptsitzes der Organisation enthalten, und zwar in einem Gebäude, das kein Wohnhaus ist („non-residential building") (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Sec. 2b). Ein Büro zu mieten ist jedoch schwierig, da die meisten Bürogebäude in Belarus dem Staat gehören, der nicht registrierten Organisationen die Vermietung verweigern kann. Seit 23. Oktober 2007 gilt außerdem Verordnung Nr. 533, durch die NGOs ihr bisheriges Recht auf Ermäßigungen für die Miete von Büroräumen in Staatsbesitz verloren haben (eine Ausnahme sind humanitäre und karitative Organisationen mit guten Beziehungen zur Regierung). Das bedeutet für viele NGOs einen Anstieg ihrer Mieten auf das Zehnfache. Da auch privat vermietete Büroräume sehr teuer sind, können sich viele NGOs keine den Auflagen entsprechenden Räumlichkeiten mehr leisten und verlieren die Chance auf Registrierung bzw. Verlängerung der Registrierung (vgl. Assembly of Pro-democratic NGOs of Belarus, 2007, S. 2f; BIIM, 2009a, S. 2). Laut Monitoring-Bericht des BIIM stellte diese Anforderung auch im Jahr 2009 für viele Organisationen ein Problem dar, das auch zu Schließungen führte (vgl. BIIM, 2009c, S. 13).

---

[4] Zum Gesetz über Massenveranstaltungen siehe Law On Mass Actions in the Republic of Belarus, 30. Dezember 1994.

2.4. Strafrechtliche Verfolgung von NGO-Mitgliedern

Im Vereinsgesetz der Republik Belarus vom Oktober 1994 ist in Artikel 16 festgelegt, dass Aktivitäten von nicht-registrierten Organisationen verboten sind (vgl. Law of the Republic of Belarus On Public Associations, 1994, Art. 16). Während früher der Einsatz für eine nicht-registrierte Organisation nur verwaltungsrechtlich bestraft wurde, wurde Ende 2005 im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen 2006 per Erlass des Präsidenten Artikel 193-1 in das belarussische Strafgesetzbuch aufgenommen. Gemäß diesem kann sowohl die Veranstaltung von Aktivitäten einer nicht registrierten Organisation, als auch die Teilnahme daran ungeachtet ihrer Auswirkungen strafrechtlich verfolgt und mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe belangt werden (vgl. Chernov, 18. Februar 2008; USDOS, 25. Februar 2009, Sec. 4).

Dieser Artikel wird als schwere Einschränkung der Entwicklung zivilgesellschaftlicher Organisationen kritisiert, so etwa von Viktor Korneenko, dem stellvertretenden Vorsitzenden der Bewegung „Für Freiheit" (vgl. Viasna, 17. Dezember 2008; siehe auch Kap. 3.3.). Für Amnesty International (AI) ist Artikel 193-1 weder mit der belarussischen Verfassung, noch mit den Verpflichtungen vereinbar, die das Land aufgrund internationaler Menschenrechtsabkommen hat. In Kombination mit den schwer zu erfüllenden Auflagen für eine staatliche Registrierung führte die Anwendung von Artikel 193-1 im Jahr 2006 zu einer Reihe von Festnahmen von AktivistInnen. AI betrachtete diese als politische Gefangene und setzte sich für ihre Freilassung ein (vgl. AI, 26. August 2008).

Mittlerweile gibt es AI zufolge anscheinend keine Freiheitsstrafen aufgrund dieses Artikels mehr. Da er aber weiterhin zu Geldstrafen und Vorstrafen führt, die ihrerseits wiederum negative Auswirkungen auf das Berufsleben der Betroffenen haben oder ein Reiseverbot nach sich ziehen können, plädiert AI weiterhin für seine Abschaffung (vgl. AI, 26. August 2008). Freedom House merkt in seinem jährlichen Bericht „Nations in Transit" vom Juni 2009 an, dass die Behörden im Berichtszeitraum sogar gänzlich auf die Anwendung von Artikel 193-1 verzichtet haben, auch wenn er weiterhin bestehen bleibt (vgl. FH, 30. Juni 2009, S. 108). Das BIIM erwähnt in seinem Monitoring-Bericht März-Oktober 2009, dass zwar ein Aktivist der nicht-registrierten „Russian National Unity" wegen Artikel 193-1 verurteilt wurde, aber durch eine Amnestie seine Haft nicht antreten musste. Weiters ist laut BIIM ein Aktivist der Young Front (siehe Kap. 3.2.) aufgrund desselben Artikels verwarnt worden (vgl. BIIM, 2009c, S. 12).

Der belarussische Politologe Viktor Chernov weist darauf hin, dass bei Weitem nicht alle Organisationen ohne staatliche Registrierung wegen Artikel 193-1 verfolgt werden. So könnten etwa Elternvereine an Schulen, Initiativen für soziale Anliegen, Anrainerversammlungen, subkulturelle Communities etc. ohne offizielle Registrierung aktiv sein. Würde Artikel 193-1 nach dem Gleichheitsgrundsatz angewandt, so müssten auch derartige Organisationen strafrechtlich verfolgt werden, was jedoch nicht der Fall sei. Chernovs Ansicht nach zeige die Handhabung von Artikel 193-1 in der Praxis, dass dieser ausschließlich mit dem Ziel geschaffen wurde, oppositionelle NGOs oder auch gänzlich unpolitische Organisationen, die den Behörden unliebsam sind, auszuschalten (vgl. Chernov, 18. Februar 2008).

Weitere strittige Punkte des belarussischen Strafgesetzbuchs, anhand derer VertreterInnen von NGOs strafrechtlich verfolgt werden, sind Artikel 367, Teil 2 (Diffamierung des Präsidenten der Republik Belarus), Artikel 368, Teil 1 (Entehrung des Präsidenten der Republik Belarus) und Artikel 369-1 (Diskreditierung der Republik Belarus) (vgl. BIIM, 2009a; BIIM, 2009c). Artikel 369-1, der wie Artikel 193-1 einen Strafrahmen von bis zu zwei Jahren Haft vorsieht, wurde in der Vergangenheit beispielsweise gegen regierungskritische Personen angewandt, die Kontakte im Ausland pflegten (vgl. AI, April 2006, S. 15).

Viele Organisationen der Zivilgesellschaft sind einer extremen Überwachung verschiedener staatlicher Kontrollorgane, etwa der Steuerbehörden, unterworfen (vgl. BIIM, 2009c, S. 13). Ein prominentes Beispiel dafür ist das Belarussische Helsinki Komitee (siehe Kapitel 3.4.). Zur widerrechtlichen Einberufung von Jugendaktivisten zum Wehrdienst, siehe Kapitel 3.2.

3. Fallbeispiele

Im Folgenden wird auf die Situation jener NGOs eingegangen, deren Namen häufig in Menschenrechtsberichten im Zusammenhang mit politischen und bürgerlichen Rechten und deren Einschränkungen genannt werden. Der Blick auf ihre Entstehung und ihre Ziele soll ihre derzeitige Lage besser nachvollziehbar machen. Gleichzeitig zeigen diese Beispiele, wie sich die Politik und Gesetzgebung gegenüber NGOs auf konkrete Organisationen auswirken kann.

3.1. Nasha Viasna (Наша Вясна)

Das Menschenrechtszentrum Nasha Viasna (deutsch: Unser Frühling) wurde 1996 während Massenprotesten der demokratischen Opposition in Minsk zur Unterstützung der inhaftierten DemonstrantInnen und ihrer Familien gegründet. Damals hieß die Organisation Viasna-96 (deutsch: Frühling-96), 1999 wurde sie als nationale NGO mit dem Namen Viasna registriert. Das Hauptbüro der landesweit etwa 200 Mitglieder umfassenden Organisation befindet sich in Minsk, Zweigstellen gibt es in den meisten Städten des Landes. Vorsitzender der mittlerweile nicht mehr registrierten Organisation ist Ales Bialiatski, sein Stellvertreter Valentin Stefanovich. Die NGO möchte laut eigenen Angaben auf Basis der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der belarussischen Verfassung zur Entwicklung der Zivilgesellschaft in Belarus beitragen und verfolgt dieses Ziel mittels Rechtsvertretung, Bildungsangeboten, Öffentlichkeitsarbeit und der Unterstützung von Bürgerinitiativen. Viasna ist seit 2004 Mitglied der International Federation for Human Rights (FIDH), außerdem am European Network of Election Monitoring Organizations (ENEMO) und an der Assembly of Pro-Democratic NGOs of Belarus beteiligt. Internationale Partnerorganisationen sind unter anderem Amnesty International und die Helsinki-Komitees von Polen, Schweden und Norwegen (vgl. Viasna, ohne Datum).

Im Oktober 2003 wurde der Organisation die staatliche Registrierung entzogen, nachdem sie sich an der Wahlbeobachtung der Präsidentschaftswahl 2001 beteiligt und den Behörden Wahlfälschung vorgeworfen hatte. Seitdem versuchen ihre Mitglieder, die staatliche Registrierung zurückzugewinnen. Obwohl im Jahr 2007 das UNO-Menschenrechtskomitee zu dem Schluss kam, dass die belarussische Regierung mit der Auflösung von Viasna gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verstoße, erfolgte keine neuerliche Registrierung (vgl. Viasna, 26. Februar 2009).

Im Jänner 2009 wurde, großteils von Mitgliedern von Viasna, von Neuem eine NGO mit dem leicht geänderten Namen Nasha Viasna gegründet und ein Antrag auf ihre Registrierung gestellt. Am Verlauf dieses Antrags zeigt sich, wie sich die Umsetzung der im Vereinsgesetz festgelegten Vorschriften in der Praxis auswirken kann:

Im März 2009 wurde der Antrag mit Verspätung abgelehnt. Als Begründung gab das Justizministerium unter anderem an, dass die im Antrag angeführten Angaben zur Gründung der Organisation Unstimmigkeiten enthalten hätten (so sei z. B. die Anzahl der TeilnehmerInnen an der Gründungsversammlung angesichts der verhältnismäßig geringen Fläche des angegebenen Versammlungsraums unglaubwürdig), dass mehr als die Hälfte der Gründungsmitglieder bereits mindestens einmal zu verwaltungsrechtlicher, manche auch zu strafrechtlicher Verantwortung gezogen worden seien, und dass die Organisation Ziele verfolge, die nicht in der ihr zu Grunde liegenden Charta angegeben seien. Die GründerInnen von Nasha Viasna legten gegen die Entscheidung des Justizministeriums Berufung ein. Sie argumentierten, dass die im Bescheid angeführten Gründe nicht haltbar seien, und dass gerade die verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgung von MenschenrechtsaktivistInnen die Wichtigkeit und Notwendigkeit ihrer Tätigkeit beweise (vgl. Viasna, 12. März 2009). Am 22. April 2009 urteilte das Oberste Gericht über den Fall: Es lehnte zwar die meisten Argumente des Justizministeriums als nicht stichhaltig ab, befand die Verweigerung der Registrierung aber dennoch als rechtmäßig, da die Liste der Gründungsmitglieder mangelhaft sei, die Wahl des Vorstands nicht im Tagungsbericht aufscheine und auf der Rechnung für die staatlichen Gebühren der Name der NGO fehle (vgl. Viasna, 22. April 2009). Nasha Viasna reagierte auf diese weitere Absage mit einem letzten Versuch, einen Antrag auf Registrierung an das Justizministerium zu stellen. Im August 2009 fiel jedoch eine endgültige Entscheidung des Obersten Gerichts, das die Berufung gegen die Abweisung des Antrags ablehnte (vgl. Libereco, 25. Oktober 2009).

Die Weigerung der Regierung, Nasha Viasna zu registrieren, wird von nationalen wie internationalen Organisationen (Charter 97, Belarussisches und Schwedisches Helsinki-Komitee) als politisch motiviert und als Indikator für fehlende Demokratie in Belarus erachtet (vgl. Charter 97, 23. April 2009; SHC, 9. März 2009).

Der Prozess um die Registrierung der Organisation ist Thema eines im September 2009 erschienenen Berichts des Observatory for the Protection of Human Rights Defenders, einem gemeinsamen Programm von OMCT und FIDH (vgl. The Observatory for the Protection of Human Rights Defenders, September 2009).

Einer der Mitbegründer von Nasha Viasna, Leanid Svetsik, wurde im März 2009 wegen „Aufhetzung zu rassischer, nationaler oder religiöser Feindseligkeit" (Strafgesetzbuch Belarus, Artikel 130) und „Diffamierung des Präsidenten" (Strafgesetzbuch Belarus, Artikel 367, Teil 2) angeklagt und im Juli 2009 zu einer Geldstrafe von 31,5 Mio. Rubel (etwa 7600 Euro, vgl. www.oanda.com) verurteilt. Die International Federation for Human Rights (FIDH) und die World Organisation against Torture (OMCT) betrachten diese Anschuldigungen als haltlos und sehen auch darin eine Methode, einen Aktivisten von seinem Engagement für Menschenrechte abzuhalten. Dies widerspreche einer Resolution der OSZE vom Juli 2007, laut der die beteiligten Staaten Menschenrechtsverteidigern besonderen Schutz gewähren müssen (vgl. Charter 97, 17. Juli 2009; OMCT, 16. April 2009).

Obwohl (Nasha) Viasna nicht staatlich registriert ist, betreibt die Organisation eine regelmäßig betreute Website in den Sprachen Belarussisch, Russisch und Englisch, auf der monatlich eine Chronik der Menschenrechtsverletzungen in Belarus („Review-Chronical of Human Rights Violations in Belarus") erscheint (siehe http://spring96.org/en/publications). Im Juni 2008 veröffentlichte Viasna gemeinsam mit der International Federation for Human Rights einen Bericht über Haftbedingungen in Belarus, vgl. FIDH, Juni 2008.

3.2. Malady Front (Малады Фронт)

Die Organisation Malady Front (deutsch: Junge Front) wird im Bericht "Nations in Transit" von Freedom House (FH) erwähnt: Im Vergleich zu anderen politischen Bewegungen und nicht-registrierten NGOs sei Malady Front im Berichtszeitraum 2008 besonders von Angriffen und Schikanen der Regierung betroffen gewesen (vgl. FH, 30. Juni 2009, S. 116).
Die Website der Organisation Malady Front (http://mfront.net) gibt es nur in belarussischer Version, ins Englische übersetzt werden nur Nachrichten (vor allem zu Themen, die die Malady Front betreffen), die in chronologischer Reihenfolge ohne weitere Kategorisierung angeführt sind.

Malady Front ist eine der ältesten und einflussreichsten oppositionellen Jugendorganisationen in Belarus. Sie geht aus der Partei Belarussische Volksfront (BNF) hervor, als deren Jugendfraktion sie 1996 von Pavel Sieviarynets gegründet wurde. Sie hat also einen starken Bezug zur politischen Opposition, ist wie eine politische Partei strukturiert und vertritt konservative, nationalistische und christlich-demokratische Ideologien (vgl. Schrama, Juni 2007, S. 180)[5]. Von Malady Front spaltete sich im Jahr 2000 die weniger hierarchisch angelegte Organisation Zubr ab (vgl. Schrama, Juni 2007, S. 180), und auch im Oktober 2008 drohte eine Spaltung der Malady Front wegen ideologischer Uneinigkeiten (vgl. FH, 30. Juni 2009, S. 116).

Anträge auf Registrierung der Malady Front wurden seit ihrer Gründung vom Staat abgelehnt (vgl. Charter 97, 8. Oktober 2007), daher bemüht sich die Organisation auch im Ausland um Legitimierung. Mittlerweile ist die Organisation in Tschechien registriert, in Litauen läuft ein Antrag auf Registrierung (vgl. Belorusskie Nowosti, 22. August 2008). In Belarus stellte die Organisation zuletzt im Februar 2009, nunmehr zum fünften Mal, einen Antrag auf Genehmigung der Abhaltung eines Gründungskongresses in 30 Städten der Republik (vgl. RFE/RL, 23. Februar 2009).

Mitglieder der Malady Front werden oftmals im Zusammenhang mit der Einberufung Jugendlicher zum Wehrdienst erwähnt, eine Praxis, die von KritikerInnen als Mittel zur

[5] Im Jahr 2009 führte Intoleranz von führenden MF-Mitgliedern gegenüber Homosexuellen zu Diskussionen zwischen VertreterInnen sexueller Minderheiten und AnhängerInnen der Malady Front, vgl. z. B. FH, 30. Juni 2009, S. 116.

Unterdrückung unerwünschter politischer Aktivitäten betrachtet wird. Anfang 2009 wurden mehrere Aktivisten, nicht nur Mitglieder der Malady Front, ohne Rücksicht auf ihre nicht abgeschlossene Schulbildung oder auf ärztlich bestätigte Untauglichkeit zum Wehrdienst eingezogen. Die Einberufung von Jugendaktivisten wird vom Schwedischen Helsinki Committee und von Amnesty International in einem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei politisch aktiven Organisationen gesehen und als Unterdrückung von zivilgesellschaftlichem und oppositionspolitischem Engagement kritisiert (vgl. Charter 97, 26. Jänner 2009). In einer Stellungnahme von Viasna heißt es, diese Maßnahme werde vom Geheimdienst organisiert und vor allem gegen jene eingesetzt, die zuvor aufgrund ihrer politischen Aktivitäten von den Hochschulen verwiesen worden seien und somit keine Möglichkeit mehr hätten, den verpflichtenden Militärdienst aufzuschieben (vgl. Viasna, 13. Jänner 2009).

Trotz der einschränkenden Maßnahmen des Staates unternimmt die Malady Front laufend politische Aktionen, vor allem fällt sie durch Demonstrationen und andere Protestaktionen auf; Meldungen über Festnahmen, Hausdurchsuchungen, Geldstrafen, Ausschluss von Universitäten etc. in Verbindung mit der Malady Front sind zahlreich[6].

Zmitser Dashkevich, einer der derzeitigen Anführer der Organisation, wurde durch eine weltweite Aktion von Amnesty International international bekannt. Er war 2006 aufgrund von Artikel 193-1 (Organisation von oder Teilnahme an Aktionen nicht-registrierter Organisationen) zu 18 Monaten Haft verurteilt worden und wurde von AI als politischer Gefangener bezeichnet. Im Jänner 2008 wurde er zwei Monate vor Ende seiner Haftstrafe freigelassen (vgl. AI USA, 25. Jänner 2008).

3.3. Bewegung "Für Freiheit" (Рух «За Свабоду»)

Die Oppositionsbewegung „Für Freiheit" wurde von Aliaksandr Milinkevich gegründet, einem der Gegen-kandidaten zu Präsident Lukaschenko bei der Präsidentschaftswahl im März 2006.
Die Website der Bewegung bzw. von Aliaksandr Milinkevich (http://en.milinkevich.org) gibt es derzeit nur in belarussicher Version, die englische Version beschränkt sich auf aktuelle Nachrichten rund um Milinkevich und „Für Freiheit".
„Für Freiheit" wurde als unabhängige Bewegung gegründet, die keine bestimmte Partei unterstützt, jedoch mit den vereinten Oppositionsparteien (United Democratic Forces) in Verbindung steht. Beim Gründungskongress am 20. Mai 2007 in Hrodna, an dem etwa 100 AktivistInnen aus ganz Belarus teilnahmen, wurden Milinkevich als Vorsitzender und Juras Gubarevich und Viktor Korneenko als seine Stellvertreter gewählt. Milinkevich zufolge sollte die Bewegung einerseits politisch agieren (Stärkung der Opposition durch Wahlkampagnen, Trainings und Information), andererseits den „Dritten Sektor" stärken. Ihre Hauptaufgaben sieht die Organisation in der Verteidigung der Menschenrechte, der Stärkung der Zivilgesellschaft, in

[6] Siehe z. B. RFE/RL, 22. April 2009; RFE/RL, 29. Mai 2009; RFE/RL, 15. Juni 2009; RFE/RL, 8. September 2009

der Sicherung von Unabhängigkeit und Souveränität des Landes und der Durchführung von freien und demokratischen Wahlen (vgl. European Forum for Democracy and Solidarity, ohne Datum).

Der erste Antrag auf Registrierung der Bewegung als Rechtsschutzorganisation wurde im Juli 2007 vom Justizministerium abgelehnt (vgl. European Forum for Democracy and Solidarity, ohne Datum; Charter 97, 18. Juni 2007), ebenso wie die beiden folgenden Anträge. Das Justizministerium beanstandete Formulierungen in den Statuten, sowie angebliche Fehler bei der Durchführung einer der Gründungskonferenzen. Erst am 17. Dezember 2008 wurde die mittlerweile etwa 1500 Mitglieder umfassende Bewegung, beim vierten Versuch, staatlich registriert (vgl. BIIM, 2009a, S. 6; Viasna, 17. Dezember 2008). Kritische Stimmen wie Viktor Korneenko, Stellvertreter Milinkevichs, merken jedoch an, dass dieser Erfolg auf den Druck der Europäischen Union zurück zu führen sei. Er sieht darin einen Versuch der Regierung, einen besseren Eindruck bei Verhandlungen mit der EU über die geplante „Ostpartnerschaft" zu machen. Für tatsächliche Verbesserungen, so Korneenko, seien systematische Änderungen notwendig (vgl. Viasna, 17. Dezember 2008).

Im März 2009 wurden die Statuten der Bewegung so geändert, dass sie nun berechtigt ist, regionale Organisationen und ein Leitungsgremium einzurichten, eigene Medien zu publizieren und soziologische Studien durchzuführen (vgl. BIIM, 2009b, S. 9). Trotzdem kommt es immer wieder zu Vorfällen, die von „Für Freiheit"-Mitgliedern als Schikanen seitens der Behörden oder als soziale Diskriminierung wahrgenommen werden. Beispiele dafür sind die Stürmung des Hauptsitzes der Bewegung durch die Polizei im April 2009 (vgl. Charter 97, 7. April 2009), die Vereitelung einer Kundgebung in Vitsebsk anlässlich des Tschernobyl-Gedenktages 2009 durch polizeiliche Festnahmen, angeblich für Ermittlungen in kurz davor verübten Kriminalfällen (vgl. Charter 97, 26. April 2009), Diskriminierung am Arbeitsmarkt (vgl. Milinkevich.org, 9. April 2009), oder Verwarnungen durch den Staatssicherheitsdienst KGB (vgl. Charter 97, 30. April 2009). In derartigen Fällen gibt es oftmals offizielle Begründungen für das Vorgehen der Polizei, nach Ansicht der Betroffenen sind diese jedoch ein Vorwand für Schikanen und Unterdrückung.

3.4. BHC - Belarussisches Helsinki-Komitee (Беларускі Хельсінкскі Камітэт)

Das Belarussische Helsinki-Komitee (engl. Abkürzung BHC) wird oft als die letzte registrierte Menschenrechtsorganisation des Landes bezeichnet, unter anderem von Human Rights Watch (HRW) und der World Organisation Against Torture (OMCT) (vgl. HRW, 30. Jänner 2007; OMCT, 19. Juni 2009). Die Website des BHC, www.belhelcom.org, ist in belarussischer, englischer und russischer Sprache verfügbar.

Das Komitee wurde 1995 als unabhängige, unpolitische und nicht-kommerzielle Gesellschaft gegründet und ist aktives Mitglied der Internationalen Helsinki-Föderation für Menschenrechte

(IHF), die sich an der 1975 in Helsinki unterzeichneten Schlussakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) orientiert und Beratungsfunktion bei den Vereinten Nationen und der OSZE innehat. Weiters ist es Mitglied eines Beratungsgremiums in der belarussischen Präsidialadministration und seit Juli 2008 Partnerorganisation des Europarats (vgl. BHC, ohne Datum a; BIIM, 2009b, S. 15).

Vorsitzende war von der Gründung bis 2008 Tatyana Protko, danach Oleg Gulak (vgl. BHC, ohne Datum b). Die Mitgliederzahl wird mit etwa 350 angegeben, Vertretungen des BHC gibt es in 14 Städten des Landes. Grundlegendes Ziel des BHC ist der Schutz der Menschenrechte in Belarus, was über die Förderung von Initiativen und Bewusstseinsbildung in der Zivilbevölkerung, sowie über Bildungsmaßnahmen für JuristInnen und StaatsbeamtInnen erreicht werden soll. Konkret bietet das BHC Personen, die von Menschenrechtsverletzungen betroffen sind, Rechtsschutz an, führt Seminare und Trainings für AktivistInnen und JuristInnen durch, publiziert Fachliteratur und organisiert diverse Veranstaltungen zur Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft. Auch Wahlbeobachtung gehört zum Tätigkeitsfeld des BHC (vgl. BHC, ohne Datum c). Darüber hinaus analysiert das BHC die Gesetzeslage in bestimmten Bereichen und legte bisher auf Grundlage solcher Analysen Änderungsvorschläge für das Strafgesetzbuch, das Arbeitsrecht, das Mediengesetz, das Wahlgesetz und die Verfassung vor (vgl. BHC, ohne Datum a).

Das Fortbestehen des BHC war in den letzten Jahren sehr unsicher, seit im Jahr 2004 ein Konflikt um seine Finanzierung begann: Im März 2004 wurde die Organisation nach einer Steuerprüfung von einem Finanzbeamten der Regierung wegen widerrechtlichen Bezugs finanzieller Unterstützung aus dem Ausland und wegen Steuerhinterziehung auf 180.000 US-Dollar verklagt. Das BHC und die IHF sahen einen Zusammenhang zwischen diesen ihres Erachtens unbegründeten Anschuldigungen und der Tätigkeit des BHC (vgl. Viasna, 23. März 2004). Ende Juli 2004 entschied das Wirtschaftsgericht, dass die Einwände des BHC berechtigt und die Anschuldigungen des Finanzamtes tatsächlich unbegründet waren (vgl. Viasna, 29. Juli 2004). In den darauffolgenden Jahren wurde der Organisation jedoch abermals mit der gleichen Begründung Steuerhinterziehung vorgeworfen. Zusätzlich wurden dem BHC auch andere angebliche Gesetzesübertretungen zur Last gelegt, wie der Einsatz von Nichtmitgliedern als WahlbeobachterInnen und die Unterbringung seiner Strukturen in Wohnhäusern. Nachdem das BHC 2005 gezwungen worden war, seine regionalen Büros zu schließen, ordneten die Behörden im Dezember 2006 schließlich an, das Hauptbüro in Minsk bis Ende Jänner 2007 zu räumen. Der Verlust der Adresse hätte die Auflösung der Organisation bedeutet (vgl. Kapitel 2.3. dieses Berichts) (vgl. DW, 31. Mai 2006; HRW, 30. Jänner 2007; EU, 25. Jänner 2007).

Das BHC setzt seine Tätigkeit jedoch bislang fort. Im März 2009 unterstützte es Amnesty International bei der Erstellung eines im April 2009 erschienenen Berichts über die Todesstrafe in Belarus (vgl. AI, März 2009). Im Fall Yana Polyakova, einer Aktivistin, die im März 2009 Selbstmord verübt hat, hatte das BHC Hilfe angeboten bzw. äußerte sich in den Medien zu ihrem Fall (vgl. RFE/RL, 19. März 2009).

Das Belarusian International Implementers Meeting (BIIM) berichtet im Monitoring-Bericht Oktober 2008 - März 2009, dass die Klage wegen Steuerhinterziehung vom Justizministerium zurückgezogen wurde, eine Geldstrafe von über 47.000 Euro aber aufrecht bleibt (vgl. BIIM, 2009b, S. 15). Im Jahresbericht für 2008 des BHC, sowie im Jahresbericht 2009 von Human Rights Watch wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder des BHC regelmäßig Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmungen ihres Eigentums, Verhaftungen und Verhören ausgesetzt sind (vgl. HRW, 14. Jänner 2009; BHC, ohne Datum d; USDOS, 25. Februar 2009).

3.5. BRSM - Belarussische Republikanische Jugendunion (БРСМ - Белорусский республиканский союз молодежи)

Die Belarussische Republikanische Jugendunion (BRSM) ist ein Beispiel für eine vom Staat geförderte NGO. Im Gegensatz zu den oben beschriebenen Organisationen ist sie nicht aus der Zivilgesellschaft oder einer oppositionellen Bewegung, sondern aus sowjetischen Jugendorganisationen hervorgegangen und steht in enger Verbindung mit der Regierung. Sie wird in mehreren Quellen als Beispiel für eine so genannte GoNGO genannt, die von der Regierung organisiert, finanziell unterstützt und beworben wird und von einschränkenden Regelungen für unabhängige Organisationen ausgenommen ist (vgl. FH, 30. Juni 2009, S. 127; Chernov, 31. Jänner 2008).

Die BRSM wurde im September 2002 als rechtliche Nachfolgerin von vier belarussischen Jugendorganisationen gegründet, darunter von der sowjetischen Komsomol (Kommunistische Jugendunion). Jede in Belarus lebende Person zwischen 14 und 31 Jahren kann ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft Mitglied dieser Union werden. Ihre Ziele sind nach eigenen Angaben die „vielseitige Entwicklung" der Jugend, die „Förderung ihres kreativen Potenzials" und die „Stärkung einer auf patriotischen und moralischen Werten basierenden Zivilgesellschaft", wodurch sich das Leben der belarussischen Jugend „interessanter, strahlender und sinnvoller" gestalten soll (BRSM, ohne Datum a).

Die BRSM verfügt über eine Website in russischer und englischer Sprache, ist Herausgeberin von drei Zeitschriften und betreibt einen Radiosender und ein Reisebüro (vgl. BRSM, ohne Datum b; BRSM, ohne Datum c). Ihre Projekte sind in drei Bereiche eingeteilt („patriotische Erziehung" der Jugend, Gesundheit und Sport, und kulturelle Massenveranstaltungen) und werden in Form von Meetings, Seminaren, Wettbewerben, Festivals, Konzerten und dergleichen umgesetzt (vgl. BRSM, ohne Datum d). Wie auch im sowjetischen Komsomol, steht kleineren Kindern eine Pionierorganisation offen, weiters verfügt die BRSM über einen „StudentInnenrat", der unter anderem mit der belarussischen Akademie der Wissenschaften, dem Bildungsministerium und den staatlichen Hochschulen zusammenarbeitet (vgl. BRSM, ohne Datum e).

Das US Department of State (USDOS) schreibt im Jahresbericht vom März 2009, dass die Regierung junge Menschen zur Mitgliedschaft bei der BRSM zwinge, indem sie diese z. B. zur Voraussetzung für den Zugang zu Universitäten, Plätzen in bestimmten Lehrveranstaltungen

oder Studentenheimen mache. Außerdem beschäftigt die Regierung laut USDOS ein dichtes Netz an Bürgerpatrouillen, unter anderem Patrouillen aus BRSM-Mitgliedern, die die Jugendlichen zur Einhaltung der Gesetze anhalten sollen. Auch bei Wahlkampagnen für KandidatInnen der Regierung und als InformantInnen für den Sicherheitsdienst werden BRSM-Mitglieder herangezogen (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Sec. 1f., Sec. 2a).

Laut Viktor Chernov, der die BRSM als Beispiel für eine von der Regierung organisierte „NGO" (GoNGO) anführt, sei es das Ziel dieser Organisation, sich sämtliche Jugendinitiativen des Landes einzuverleiben (vgl. Chernov, 31. Jänner 2008).

4. Verwendete Quellen

(Letzter Zugriff auf alle Quellen: 23. Dezember 2009)

- AI - Amnesty International: Weißrussland: Verhaftungen und Schläge nach der Wahl, April 2006
  http://www.ai-2349.de/rundbriefe/RB_14.pdf
- AI - Amnesty International: Belarus: Authorities must respect human rights, 26. August 2008
  http://www.amnesty.org/en/library/asset/EUR49/012/2008/en/89c2d569-7383-11dd-8e5e-43ea85d15a69/eur490122008en.pdf
- AI - Amnesty International: Hinrichtungen in Europa beenden. Auf dem Weg zur Abschaffung der Todesstrafe in Belarus, März 2009
  http://www.belarus-actions.org/index.php?option=com_docman&task=doc_download&gid=148&Itemid=20
- AI – Amnesty International: Jahresbericht 2008, 28. Mai 2009
  http://www.amnesty.de/jahresbericht/2009/belarus
- AI USA – Amnesty International USA: Youth Leader Freed in Belarus, 25. Jänner 2008
  http://www.amnestyusa.org/document.php?id=ENGUSA20080128004&lang=e
- Assembly of Pro-democratic NGOs of Belarus: Freedom of Association and the legal status of NGOs in Belarus, 2007
  http://belngo.info/download/freedom_assoc_belarus.pdf
- Belorusskie Nowosti: Malady Front youth opposition group to get registered in Lithuania, 22. August 2008
  http://naviny.by/rubrics/inter/2008/08/22/ic_news_259_296274/
- BHC – Belarusian Helsinki Committee: About Belarusian Helsinki Committee, ohne Datum a
  http://www.belhelcom.org/?q=en/about
- BHC – Belarusian Helsinki Committee: Who is Who in BHC, ohne Datum b
  http://www.belhelcom.org/?q=en/members
- BHC - Belarusian Helsinki Committee: Выборы 2008, ohne Datum c
  http://www.belhelcom.org/?q=ru/taxonomy/term/192
- BHC - Belarusian Helsinki Committee: The open report on activity of BHC in 2008, ohne Datum d
  http://www.belhelcom.org/?q=en/node/2293
- BIIM - Belarusian International Implementers Meeting: Monitoring Report on Developments in Belarus, October 2008 - January 2009, 2009a (veröffentlicht auf der Website der Konrad Adenauer Stiftung)
  http://www.kas.de/wf/doc/kas_15718-544-2-30.pdf
- BIIM - Belarusian International Implementers Meeting: Monitoring Report on Developments in Belarus October 2008 - March 2009, 2009b (veröffentlicht auf der Website von Civil Rights Defenders)
  http://www.shc.se/attachment/000000647.pdf

- BIIM - Belarusian International Implementers Meeting: Monitoring Report on Developments in Belarus March – October 2009, 2009c (veröffentlicht auf der Website der deutsch-belarussischen Gesellschaft)
  http://www.dbg-online.org/sites/default/files/BIIM%20Monitoring%20October%2009%20Update.pdf
- BRSM/BRYU - Belarusian Republican Youth Union: О нас - Белорусский республиканский союз молодежи, ohne Datum a
  http://brsm.by/ru/about
- BRSM/BRYU - Belarusian Republican Youth Union: О нас – Наши СМИ, ohne Datum b
  http://brsm.by/ru/about/smi
- BRSM/BRYU - Belarusian Republican Youth Union: О нас – Белорусский Спутник, ohne Datum c
  http://brsm.by/ru/about/sputnik
- BRSM/BRYU - Belarusian Republican Youth Union: Наши проекты, ohne Datum d
  http://brsm.by/ru/proekt
- BRSM/BRYU - Belarusian Republican Youth Union: Республиканский студенческий Совет, ohne Datum e
  http://brsm.by/ru/stud_sov
- Charter 97: Милинкевич регистрирует движение «За свободу», 18. Juni 2007
  http://www.charter97.org/rus/news/2007/06/18/za
- Charter 97: Malady Front founder says that authorities will not allow the group to operate legally, 8. Oktober 2007
  http://www.charter97.org/en/news/2007/10/8/493/?1
- Charter 97: Swedish Helsinki Committee: Belarusian regime shows great ingenuity in looking for new ways of opposition persecution, 26. Jänner 2009
  http://www.charter97.org/en/news/2009/1/26/14403/
- Charter 97: Property of "For Freedom" movement distrained (Photo), 7. April 2009
  http://www.charter97.org/en/news/2009/4/7/17006/
- Charter 97: Supreme Court denied registration to Nasha Viasna human rights organization, 23. April 2009
  http://www.charter97.org/en/news/2009/4/23/17587/
- Charter 97: Mass detentions of opposition activists in Vitsebsk (Photo), 26. April 2009
  http://www.charter97.org/en/news/2009/4/26/17682/
- Charter 97: Belarusian democrats threatened with dismissals for national flag, 30. April 2009
  http://www.charter97.org/en/news/2009/4/30/17765/
- Charter 97: Leanid Svetsik: "The want to turn me to homeless", 17. Juli 2009
  http://charter97.org/en/news/2009/7/17/20167/
- Chernov, Viktor: Третий сектор в Беларуси (1), 31. Jänner 2008
  http://www.nmnby.org/pub/0801/31m.html
- Chernov, Viktor: Третий сектор в Беларуси (2), 18. Februar 2008
  http://www.nmnby.org/pub/0802/18m.html
- Chernov, Viktor: Третий сектор в Беларуси (3), 6. März 2008
  http://www.nmnby.org/pub/0803/06m.html

- DW – Deutsche Welle: Belarus: Neue Repressionen, 31. Mai 2006
  http://www.dw-world.de/dw/article/0,,2037575,00.html?maca=de-newsletter_ostfokus-643-html
- European Forum for Democracy and Solidarity: Country updates – Belarus, ohne Datum
  http://www.europeanforum.net/country/belarus
- EU – European Union: Statement by the European Union on the Belarus Helsinki Committee, 25. Jänner 2007
  http://www.osce.org/item/23112.html
- FH – Freedom House: Nations in Transit 2008 - Belarus, Juni 2008
  http://www.freedomhouse.hu/images/fdh_galleries/NIT2008/NT-Belarus-final.pdf
- FH – Freedom House: Nations in Transit 2009 - Belarus, 30. Juni 2009
  http://www.freedomhouse.hu/images/nit2009/belarus.pdf
- FIDH – International Federation of Human Rights: Conditions of Detention in the Republic of Belarus, Juni 2008
  http://spring96.org/files/book/conditions_of_detention_2008_en.pdf
- HRW – Human Rights Watch: Belarus: Threat to Close Lone Human Rights Group, 30. Jänner 2007
  http://www.hrw.org/en/news/2007/01/30/belarus-threat-close-lone-human-rights-group
- HRW – Human Rights Watch: World Report 2009, 14. Jänner 2009
  http://www.hrw.org/en/node/79332
- Law of the Republic of Belarus On Public Associations, 4. Oktober 1994, Fassung vom 19. Juli 2005 (veröffentlicht auf LegislatiOnline)
  http://www.legislationline.org/documents/action/popup/id/6405
- Law On Mass Actions in the Republic of Belarus, 30. Dezember 1994 (veröffentlicht auf LegislatiOnline)
  http://legislationline.org/documents/action/popup/id/6878
- Libereco – Partnership for Human Rights: Der Fall Nasha Viasna, 25. Oktober 2009
  http://www.lphr.org/news/news-details/article/der-fall-nasha-viasna//22/
- Milinkevich.org: Activist denied to get a job, 9. April 2009
  http://en.milinkevich.org/news/data/ic_77/157/
- NGO.by: On Simplification of Procedures, 16. März 2009
  http://en.ngo.by/news/cac53eeaadb3.html
- NGO.by: Department of Non-Governmental Organizations of the Ministry of Justice Informs, 3. August 2009

http://en.ngo.by/news/ed85d2c05412.html

- The Observatory for the Protection of Human Rights Defenders (OMCT/FIDH): Judicial Observation Report: Public Human Rights Association "Nasha Viasna" v. Ministry of Justice of Belarus, September 2009
  https://www.ecoi.net/file_upload/1002_1254919802_belarus-observation-mission-report-sept-09.pdf
- OMCT – World Organisation Against Torture: Criminal proceedings against Mr. Leanid Svetsik, 16. April 2009
  http://www.omct.org/index.php?id=&lang=eng&actualPageNumber=1&articleSet=Appeal&articleId=8492
- OMCT – World Organisation Against Torture: Steadfast in Protest. Annual Report 2009, 19. Juni 2009
  http://www.omct.org/pdf/Observatory/2009/obs_report09_06_EUR_eng.pdf

- Pejda, Marta: Weißrussland, September 2005 (veröffentlicht auf Labforculture.org)
  http://www.labforculture.org/de/content/view/full/526
- RFE/RL – Radio Free Europe/Radio Liberty: Belarusian youth movement seeks registration, again, 23. Februar 2009
  http://www.rferl.org/content/Belarusian_Youth_Movement_Seeks_Registration_Again/1497749.html
- RFE/RL - Radio Free Europe/Radio Liberty: Pushed To The Brink: A Belarusian Suicide, 19. März 2009
  http://www.rferl.org/content/Pushed_To_The_Brink_A_Belarusian_Suicide/1513226.html
- RFE/RL - Radio Free Europe/Radio Liberty: Belarusian Activist Fined For Filming Policeman, 22. April 2009
  http://www.rferl.org/articleprintview/1613516.html
- RFE/RL - Radio Free Europe/Radio Liberty: Belarusian Activist Expelled From University, 29. Mai 2009
  http://www.rferl.org/articleprintview/1742304.html
- RFE/RL - Radio Free Europe/Radio Liberty: Belarusian Youth Activist's Apartment Searched By Police, 15. Juni 2009
  http://www.rferl.org/content/Belarusian_Youth_Activists_Apartment_Searched_By_Police/1754870.html
- RFE/RL: Belarusian Police Detain Two Activists At Russian Embassy, 8. September 2009
  http://www.rferl.org/content/Belarusian_Police_Detain_Two_Activists_At_Russian_Embassy/1819326.html
- Schrama, Maartje: Movements in Motion. An assessment of youth movements in the wave of electoral revolutions in Eastern Europe, Juni 2007 (veröffentlicht auf der Website der Alfred Mozer Stichting)
  http://www.alfredmozerstichting.nl/download.do/id/100999314/cd/true/
- SHC – Swedish Helsinki Committee: Belarus fails in democracy test, 9. März 2009 (veröffentlicht auf AI – Amnesty International/Belarus Actions)
  http://www.belarus-actions.org/index.php?option=com_content&task=view&id=411
- United Way (Autorin: T. A. Kusmenkova): Third-Sector In Belarus: Problems of Formation and Development, 2004
  http://ngo.by/files/UNITED%20WAY.pdf
- USDOS – US Department of State: Country Report on Human Rights Practices - Belarus, 25. Februar 2009
  http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2008/eur/119069.htm
- Viasna: About "Viasna", ohne Datum
  http://spring96.org/en/about/
- Viasna: Non-governmental organizations are going through an extremely difficult period, 22. September 2003
  http://spring96.org/en/news/12129/
- Viasna: International Helsinki Federation for Human Rights and Belarusian Helsinki Committee Issued a Joint Statement Urging the Authorities to Drop Charges against BHC Head and Accountant and Stop "State Campaign Against Human Rights Activists", 23. März 2004
  http://spring96.org/en/news/12511/
- Viasna: Court Justifies Belarusian Helsinki Committee, 29. Juli 2004
  http://spring96.org/en/news/12806/

- Viasna: Минюст с четвертого раза зарегистрировал движение «За Свободу», 17. Dezember 2008
  http://spring96.org/ru/news/26525/
- Viasna: The practice of using drafts into the army as a means of struggle against opponents is getting widespread in Belarus, 13. Jänner 2009
  http://spring96.org/en/news/26705/
- Viasna: 'Nasha Viasna' got no answer from the Ministry of Justice in the due term, 26. Februar 2009
  http://spring96.org/en/news/27474/
- Viasna: Fantasies of the Ministry of Justice about 'Nasha Viasna', 12. März 2009
  http://spring96.org/en/news/27661/
- Viasna: Supreme Court turns down claim by Nasha Viasna, 22. April 2009
  http://spring96.org/en/news/28089/